

Haus- und Badeordnung

(Stand 01.05.2021)

§1

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 30.04.2002.

(2) Der Geltungsbereich umfasst Zugangswege, Zufahrten, Parkplatz, Vereinssportanlage und Schwimmbad mit sämtlichen Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden.

§2

Hausrecht; Hausverbot

(1) Der Vorstand des SB Bayern 07 e.V. übt das Hausrecht aus. Er kann Befugnisse an Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins übertragen. Der Vorstand und das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal sind berechtigt im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug der Haus- und Badeordnung zu erlassen.

(2) Personen die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- und Benutzungsregelungen der Haus- und Badeordnung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder des von ihm beauftragten Aufsichtspersonals oder durch Beschilderung festgelegte Regelungen verstoßen, können aus der Sportanlage und dem Schwimmbad verwiesen werden; bereits entrichtete Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. In diesen Fällen kann die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen der für Hygiene, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Grenzen Abweichungen von Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung erfolgen.

(4) Aus gesundheitlichen oder sicherheitsbezogenen Erfordernissen können besondere Regelungen erlassen werden. Festgelegte Anordnungen zu Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen beachtet und eingehalten werden.

§3

Benutzungsrecht; Benutzervertrag; Einschränkungen des Benutzungsrechts;

(1) Die Benutzung des Schwimmbades steht jedermann gegen Entrichtung des Eintrittsentgeltes oder des Mitgliedsbeitrages offen. Art und Höhe des Eintrittsentgeltes werden in der jeweils geltenden Fassung zum Aushang gebracht.

(2) Durch Entrichtung des Eintrittsentgeltes oder des Mitgliedsbeitrages kommt unter Anerkennung der Haus- und Badeordnung ein Benutzervertrag zu Stande.

(3) Die Benutzung der Sportanlage steht Vereinsmitgliedern nach den abteilungsbezogenen Regelungen offen. Badegäste, Gastspieler und Teilnehmer an Schnupperkursen können nach abteilungsbezogenen Regelungen bedingt am Sportbetrieb teilnehmen.

(4) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 6 Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter 6 Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.

(5) Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Von der Benutzung sind ausgeschlossen

1. Personen die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

2. Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

3. Personen die sich oder andere gefährden.

(7) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichen) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

(8) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zulässig.

(9) Die Nutzung des Schwimmbades und der Sportanlage für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informationsmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§5

Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Schwimmbades werden vom Vorstand festgelegt und am Eingang durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Diese Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten können durch die Betriebsleitung aus besonderen Gründen (z. B. durch Feiertagsregelungen, aus technischen Gründen, Freibadschließungen wegen Schlechtwetterlagen) eingeschränkt werden. Aus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden.

(3) Der Betreiber kann für Vereinsmitglieder oder andere geschlossene Gruppen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehende Nutzungszeiten freigeben.

(4) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in Schwimmbad und Sportanlage nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gestattet.

(5) Im Rahmen des Nutzungszweckes können Belegungen und Veranstaltungen auch außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten zugelassen werden.

(6) Der Betreiber behält sich vor, die Benutzung des Schwimmbades und der Sportanlage durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen die auf Grund technischer Störungen unvermeidbar sind.

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden
- (4) Vor Benutzung der Wasserbecken muss eine gründliche Körperreinigung an den dafür vorgesehenen Duschplätzen vorgenommen werden.
- (5) In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- (6) Die Benutzung der Wasserbecken ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (7) Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreibers oder des von ihm beauftragten Aufsichtspersonals zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
- (8) Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (9) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- (10) Die an der Kasse ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Vereinsmitglieder haben bei besetzter Kasse ihren Mitgliedsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
- (12) Zu den Mitgliederumkleiden und -sanitärräumen haben Nichtmitglieder keinen Zutritt.
- (13) Die Benutzer sind für das Verschließen von Garderobenschränken und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) Auf Flächen und Einrichtungen des Freibades sind nicht zulässig:
 1. Ballspiele außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen.
 2. Verunreinigungen des Beckenwassers.
 3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen.
 4. Verwendung mitgebrachter elektrischer Geräte (z. B. Haartrockner) außerhalb der hierfür vorgesehen und besonders gekennzeichneten Stellen.
 5. Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen.
 6. Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden.
 7. Rauchen und Kaugummikauen in allen Umkleide- und Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Planschbecken und Spielplätzen), in den Wasserbecken und auf den Beckenumgängen.
 8. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

9. Mitbringen und Benutzung von Behältern aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche.
10. Mitbringen oder Betreiben von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten.
11. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben.
12. Inline-Skaten und Scooter fahren in Freibad und Sportanlage.
13. Das Mitbringen von Fahrrädern ins Badegelände.

§7

Besondere Benutzungsregeln für die Benutzung der Schwimmbecken und Sprunganlagen

1. Die Schwimmerbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Nichtschwimmer haben den durch ein Trennseil abgetrennten Nichtschwimmerteil des Beckens zu benutzen.
3. Schwimmhilfen für Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
4. Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
5. Das Springen von Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Das Springen von Startblöcken ist nur erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und der Springer sich vergewissert hat, dass sich keine Personen im Eintauchbereich aufhalten. Das Springen ist nur einzeln nach vorne und ohne Anlauf erlaubt.
6. Das Hineinstoßen anderer Personen in die Schwimmbecken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräten, Luftmatratzen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

§8

Benutzung der Einrichtungen durch geschlossene Gruppen

Für geschlossene Gruppen ist jeweils eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung und die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten und befolgt werden.

§9

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad oder der Sportanlage gefunden werden (Fundsachen) sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§10

Haftung

(1) Die Benutzung des Freibades und der Sportanlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Haftung des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 30.04.2002 außer Kraft.

Nürnberg, 30.04.2021

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Der Vorstand